

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 352/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ilona T.,
Kiriath B., I., M. Str. 2,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt B., B. -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 2, M. 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Die soziale Stellung des Verfolgten bestimmt sich nach der auf seiner Vorbildung, seinen Leistungen und seinen Fähigkeiten beruhenden Geltung im öffentlichen Leben (§ 14 Abs. 5 2. DV-BGG). Zwar können im Rahmen der Beurteilung der sozialen Stellung eines Verfolgten auch berufliche Entwicklungsmöglichkeiten bis zu einem gewissen Grade berücksichtigt werden (BGH RsW 1960, 23). Gerade bei freiberuflich Tätigen bestimmt sich die soziale Geltung jedoch in erster Linie nach ihrem Einkommen (BGH RsW 1960, 458; 1964, 377 Nr. 27 und 28). Nach den Feststellungen des Landgerichts, die das Berufungsgericht in Bezug genommen hat, vorliege der Erklässer vor Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung als Rechtsanwalt und in unselbständiger Tätigkeit durchschnittlich umgerechnet 126,08 RM monatlich. Da dieses Einkommen nicht einmal annähernd die Vergleichshöhe des einfachen Dienstes erreichte, kann nicht beanstandet werden,

daß der Tatrichter ihn auf Grund seiner Vorbildung nur in den gehobenen und nicht in den höheren Dienst einreichte. Daß der Berufungsrichter die Grundsätze in BGH Rz. 1973, 171 (Gesamtschau) nicht beachtet hätte, läßt das Berufungsurteil nicht erkennen. Das von ihm gebilligte landgerichtliche Urteil hat die Höhe der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Erlassers bestimmt.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)